

5. 1. Verwirkt derjenige, welcher ein noch nicht ausgefülltes Wechselformular mit seinem Accepte versieht und unversteuert aus den Händen giebt, die Stempelstrafe auch dann, wenn bei der Aushändigung die Höhe der einzurückenden Wechselsumme noch nicht bestimmt ist und von dem Aussteller bei der nachträglichen Ausfüllung und Vollziehung des Formulars der vorschriftsmäßige Stempel verwendet wird?

2. Ist die Strafbarkeit des Blankoacceptanten, welcher das Blankoaccept unversteuert aus der Hand giebt, davon abhängig, daß später durch Ausfüllung ein vollständiger Wechsel entsteht?

Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, §§ 1. 2. 4. 5. 6. 7. 11. 12. 15. 16 (B.G.B. S. 193).

Vgl. Bd. 16 Nr. 62.

II. Straffenat. Urt. v. 19. März 1897 g. R. Rep. 471/97.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Straßburg.

Gründe.

Nach den von dem Berufsrichter getroffenen Feststellungen kam der Kaufmann M. am 19. August 1894 zu dem Angeklagten, mit welchem er seit längerer Zeit in Wechselverbindung stand, legte ihm ein gedrucktes Wechselformular vor und bat ihn, auf dasselbe seinen Namen als Acceptant zu schreiben. Der Angeklagte schrieb dann auch seinen Namen als Acceptant nieder, und M. nahm das Wechselformular wieder an sich, ohne daß über die Höhe der einzurückenden Wechselsumme zwischen ihnen etwas vereinbart und das Formular mit einer Stempelmarke versehen wurde. Am folgenden Tage gab M., nachdem er 10 000 M als Wechselsumme in das Formular eingetragen, es auch im übrigen ausgefüllt und als Aussteller unterschrieben hatte, den so fertig gestellten Wechsel dem Bankier H. zu Berlin in Zahlung. H. machte den M. auf das Fehlen der Stempelmarke aufmerksam, worauf letzterer eine Marke im Betrage von 5 M einlöste und mit dem Wechsel dem H. übergab. Dieser klebte die Marke auf die Rückseite des Wechsels, kassierte sie und nahm den Wechsel, nachdem M. noch seinen Namen als Indossant unter die Marke gesetzt hatte, an sich.

Das Berufsgericht nimmt an, daß der Angeklagte mit dem Augenblicke, wo das Formular ausgefüllt und damit zu einem Wechsel geworden sei, die Stempelstrafe verwirkt habe, und verwirkt deshalb die Berufung des Angeklagten gegen die Entscheidung des Schöffengerichtes zu Lautenburg, welches ihn, von derselben Auffassung ausgehend, wegen Stempelsteuerdefraudation verurteilt hat.

In der von dem Angeklagten eingelegten Revision wird Verletzung der §§ 6. 15. 16 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 gerügt und ausgeführt, daß dem Angeklagten eine Wechselstempelsteuerdefraudation nicht zur Last falle, weil er nicht gewußt habe, über welche Summe das Wechselformular ausgefüllt

werden würde, und er es insofgebeffen mit einer der Wechselsumme entsprechenden Marke nicht habe versehen können, und weil das Formular nach erfolgter Ausfüllung sofort gehörig gestempelt worden sei.

Gemäß § 136 Abs. 2 G.B.G.'s ist das Reichsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig.

Die Revisionsbeschwerde ist nicht begründet.

Das Gesetz vom 10. Juni 1869 ist ein Finanzgesetz, durch welches die von dem Wechselverkehre zu erhebende Steuer nicht nur geregelt, sondern deren Eingang dem Staate auch gesichert werden soll. Jeder Wechsel unterliegt nach §§ 1. 2 des Gesetzes der Besteuerung nur einmal. Die einzelnen Übertragungen des Wechsels, die jedesmal einzelne Wechselverpflichtungen und Berechtigungen herbeiführen, werden als besondere Gegenstände der Besteuerung nicht angesehen. Insoweit ist aber die Verzweigung des Wechselgeschäftes von Bedeutung, als sich die Steuerpflicht, solange sie nicht erfüllt ist, auf die folgenden Wechselinteressenten fortpflanzt. Nach § 4 sind für die Entrichtung der Abgabe sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete teilgenommen haben, solidarisch verpflichtet. Der § 5 bestimmt, wer als Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen werden soll, und erweitert, soviel als möglich, den Kreis der steuerpflichtigen und für den Steuerbetrag verantwortlichen Personen. Eine solche Erweiterung war geboten, da die Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Stempelmarken in die Hände des Steuerpflichtigen gelegt, so wesentlich von seiner Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt abhängig gemacht und einer zuverlässigen staatlichen Kontrolle in der Regel entzogen ist. Als Erstverpflichteten bezeichnet § 6 den Aussteller eines inländischen Wechsels; ihm ist jedoch in § 7 die Befugnis eingeräumt, den mit einem inländischen Indossamente noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren. Dem inländischen Bezogenen die steuerfreie Rückgabe des Wechsels zu gestatten, liegt dagegen, wie die Motive des Gesetzes bemerken, kein Bedürfnis vor und würde die Steuerficherheit gefährden.

Vgl. Drucksachen des Reichstages 1869 Bd. 2 Nr. 154 S. 15 (zu § 7 des Entwurfes).

Demgemäß enthält der § 7 die Bestimmung, daß der Acceptant

eines un versteuerten Wechsels verpflichtet sei, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken. Der § 11 regelt die Verbindlichkeit der übrigen Wechselinteressenten, indem er, falls die Versteuerung von dem Erstverpflichteten unterlassen ist, dem nächsten und, solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jedem ferneren inländischen Inhaber die Verpflichtung auferlegt, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet u. oder aus den Händen giebt. Der Schlußsatz dieses Paragraphen aber bestimmt:

Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß, und nach § 15 Abs. 2 ist die dort im ersten Absätze auf die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe angedrohte Geldstrafe besonders und ganz zu entrichten von jedem, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat.

War daher der Angeklagte als Acceptant des Wechsels zur Versteuerung des Wechsels verpflichtet, so kann seine Strafbarkeit nicht dadurch beseitigt werden, daß später ein anderer Wechselinhaber, der Kaufmann M. oder der Bankier H., die Stempelabgabe entrichtet hat.

Auch nach älteren Stempelgesetzen, insbesondere nach § 26 des preussischen Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, verfiel derjenige, welcher als Acceptant an dem Umlaufe des mit dem tarifmäßigen Stempel nicht versehenen Wechsels Anteil genommen hatte, der Stempelstrafe. Die Rechtsprechung nahm jedoch an, daß derjenige, welcher auf ein noch nicht vollständig ausgefülltes Wechselformular als Bezogener sein Accept setze, sich einer Stempelsteuerdefraudation nicht schuldig mache, weil ein Schriftstück, dem eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels noch fehle, kein Wechsel sei und nicht als Wechsel in Umlauf gesetzt werden könne.

Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 5 S. 209 flg., insbes. S. 213, 214, Bd. 7 S. 561.

Gegen die Ausschließung der Strafbarkeit aus solchem Grunde richtet sich der § 16 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 durch die Bestimmung, daß der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahmeerklärung, bezw. der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen

Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen können.

Die Motive (Drucksachen des Reichstages Bd. 2 Nr. 154 S. 17) bemerken hierzu:

„Die gegebene Vorschrift bezieht sich auf die Einrede, daß die Urkunde zur Zeit, wo der Inhaber zur Versteuerung derselben verpflichtet gewesen sein soll, noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen sei. Die Aushändigung unvollständiger Wechsel geschieht regelmäßig, um den Empfänger zur Ergänzung des Fehlenden zu ermächtigen. Namentlich ist dies der Fall, wenn auf ein noch nicht vollständig ausgefülltes Wechselformular ein Accept gesetzt oder ein trockener Wechsel von dem Aussteller vor der vollständigen Ausfüllung unterschrieben und weggegeben wird. Der Nehmer kann jeden Augenblick den Wechsel vollständig ausfüllen, und der Acceptant resp. der Aussteller des trockenen Wechsels, der eben dies beabsichtigt, bleibt für die Versteuerung, wenn sie der erste Wechselnehmer nicht bewirkt, verantwortlich.“

Die Schlußbemerkung ist nach ihrem Sinne und Wortlaute lediglich auf die Verantwortlichkeit für die nur einmal zu bewirkende Versteuerung des Wechsels zu beziehen; sie berührt nicht die behufs Sicherung der Steuer durch die Vorschriften der §§ 5. 6. 7. 11. 15 geregelte strafrechtliche Verantwortlichkeit der Wechselinteressenten, welche ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt haben. Eine Ausnahmegestimmung enthält der § 12 hinsichtlich des Verwahrers eines zum Accept versandten unversteuerten Wechselemplares, der in die Stempelstrafe nur dann verfallen soll, wenn die Stempelpflicht überhaupt nicht erfüllt wird.

Im Hinblick auf § 16 des Gesetzes hat das preussische Obertribunal in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß derjenige, welcher ein nicht ausgefülltes Wechselformular mit seinem Accepte versieht und dann ungestempelt aus den Händen giebt, die Stempelstrafe auch dann verwirkt, wenn der Aussteller seinerseits bei der nachträglichen Vollziehung rechtzeitig den Stempel verwendet hat.

Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 12 S. 315, Bd. 13 S. 592, Bd. 14 S. 364, Bd. 15 S. 284, Bd. 16 S. 789, Bd. 18 S. 150.

Das Reichsgericht hat sich in dem Urteile vom 30. Juni 1887, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 206, auf dessen Ausführungen verwiesen wird, dieser Auffassung angeschlossen.

Unentschieden gelassen ist in dem reichsgerichtlichen Urteile die von dem preussischen Obertribunale,

vgl. insbesondere Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 16 S. 790, Bd. 18 S. 151,

und auch von dem obersten Gerichtshofe für Bayern in dem Urteile vom 19. April 1873,

Blätter für Rechtsanwendung Bd. 38 S. 352,

bejahte Frage, ob die Strafbarkeit eines Blankoacceptanten, welcher das Blankoaccept unversteuert aus der Hand giebt, nur unter der Bedingung eintritt, daß später durch Ausfüllung ein vollständiger Wechsel entsteht. Die Frage ist im bejahenden Sinne zu entscheiden, da das Gesetz nur den Wechselverkehr treffen will und der § 16 den Einwand beseitigt, daß der Wechsel zur Zeit der Annahmeerklärung mangelhaft gewesen sei, durch diese Wortfügung aber zum Ausdrucke gebracht wird, daß die Urkunde zur Zeit der Beurteilung nicht mehr mangelhaft, sondern ein vollständiger, der Steuer unterliegender Wechsel war. War letzteres der Fall, so kann es auf die Beschaffenheit der Mängel, welche die mit dem Acceptvermerke versehene Urkunde bei der Aushändigung hatte, nicht ankommen. Unwesentliche Mängel würden auch dann nicht in Betracht zu ziehen sein, wenn das Wechselstempelsteuergesetz eine Bestimmung dieserhalb nicht enthielte. Der § 16 richtet sich zweifellos gegen wesentliche Mängel, bezeichnet und unterscheidet sie aber nicht, und entzieht damit der Sonderung der wesentlichen Erfordernisse eines vollständigen Wechsels, welche bei Anwendung des § 16 fehlen dürfen, von denjenigen, welche nicht fehlen dürfen, jeden Boden.

Derjenige, welcher sein Accept auf ein noch unausgefülltes Wechselformular setzt und dasselbe unversteuert aus der Hand giebt, macht sich daher strafbar, wenn das Blankett später dergestalt ausgefüllt wird, daß ein stempelpflichtiger Wechsel entsteht. Stellt er die Bestimmung der Wechselsumme dem Belieben des Inhabers anheim, so thut er das auf seine Gefahr. Der fertig gestellte Wechsel wird behandelt, als wäre bei Aushändigung des Blankoacceptes das Wechsel-

formular bereits vollständig ausgefüllt gewesen. Die Unterlassung der Besteuerung seitens des Blankoacceptanten wird strafbar durch die Herstellung eines stempelpflichtigen Wechsels, ähnlich wie die Unterlassung der Buchführung seitens eines Kaufmannes erst strafbar wird durch die Zahlungseinstellung oder die Eröffnung des Konkursverfahrens. In demselben Sinne hat das Reichsgericht sich bereits in dem Urteile vom 31. Mai 1890,

Goldammer, Archiv Bd. 38 S. 195,
ausgesprochen.

Belanglos ist der Einwand des Beschwerdeführers, daß er zur Verwendung des erforderlichen Stempels außer stande gewesen sei, weil er nicht gewußt habe, über welche Summe das Wechselformular habe ausgefüllt werden sollen. Verschafft der Blankoacceptant sich keine Gewähr dafür, daß der Nehmer des Blankoacceptes eine bestimmte Schranke innehält, so ist das seine Sache.

Hiernach mußte die Revision des Angeklagten verworfen werden.